



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 1 VK LVwA 42/05

Halle, 09.12.2005

§ 107 Abs. 3 S. 1 GWB i.V.m. § 121 Abs. 1 BGB
- Rügeobliegenheit, verspätete Rüge, Rügefrist
Ein Mitglied einer Planungs- bzw. Bietergemeinschaft kann ohne Bevollmächtigung
aller Partner nicht wirksam eine Rüge erheben.

In dem Nachprüfungsverfahren der

Planungsgemeinschaft

.....
.....

Antragstellerin

gegen

die
.....
.....

Antragsgegnerin

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Verhandlungsverfahren zur Maßnahme „Umbau und Sanierung“ hat die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der beamteten Beisitzerin Bauamtfrau Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Foerster beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Verfahrenskosten beziffern sich auf Euro.

G r ü n d e

I.

Mit Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am schrieb die Antragsgegnerin im Wege eines Verhandlungsverfahrens auf der Grundlage der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die Vergabe der Generalplanungsleistungen der Leistungsphasen 2 und 3 für den Umbau und die Sanierung des aus.

Der Auftraggeber gab als voraussichtlichen Zeitpunkt der Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber den 19.07.2005 bekannt. Als Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge war der 18.07.2005 festgelegt. Unter Abschnitt IV, Punkt 1.4 der Bekanntmachung wurde die Zahl der Unternehmen, die zur Verhandlung aufgefordert werden sollten, auf mindestens drei und höchstens sechs Bewerber festgelegt.

Am Auswahlverfahren beteiligten sich 48 Bewerber, darunter war auch die Bewerbung der Antragstellerin, die durch alle Mitglieder der Planungsgemeinschaft (PLG) unterschrieben wurde. Eine Mitteilung darüber, dass ein Mitglied der Planungsgemeinschaft als Vertreter benannt wurde findet sich nicht.

Aus den übergebenen Vergabeunterlagen der Antragsgegnerin geht weiterhin hervor, dass auf der Grundlage der durch die Antragsgegnerin bekannt gemachten Teilnahme Kriterien eine Bewertungsmatrix erstellt worden sei, in deren Ergebnis sechs Bewerber mit der Höchstpunktzahl 17 zu Verhandlungen aufgefordert wurden. Die Antragstellerin befände sich mit 16,5 Punkten auf Position sieben.

Mit einem an die Firma Bauplanung GmbH als einem Mitglied der den Nachprüfungsantrag stellenden Planungsgemeinschaft adressierten Schreiben vom 26.07.2005, per Fax am 27.07.2005, 12.21 Uhr eingegangen, informierte die Antragsgegnerin darüber, dass die Bewerberin aufgrund des angewendeten Bewertungssystems die 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens nicht erreicht habe.

Die Adressatin reagierte darauf, indem sie am 28.07.2005 mit der Verwaltungsdirektorin der Antragsgegnerin, Frau, telefonisch Kontakt aufnahm. Im Verlauf des Gespräches sei nach Darstellung der Antragstellerin die ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin gerügt worden.

Ausweislich des im Nachgang zu diesem Telefonat seitens der Firma Bauplanung GmbH formulierten Fax-Schreibens vom 28.07.2005 teilte diese nunmehr der Antragsgegnerin auch schriftlich mit, dass das Schreiben vom 26.07.2005 einen Formfehler beinhalte, da sich ausschließlich die Planungsgemeinschaft beworben habe. Außerdem bat die Antragstellerin um Prüfung des Verfahrens mit dem Ziel der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Mit Fax-Schreiben vom 02.08.2005, Eingang 12.24 Uhr, informierte die Antragsgegnerin die Antragstellerin, dass sie das Auswahlverfahren nicht erfolgreich durchlaufen habe. Die Auswahl sei diskriminierungsfrei über eine Gewichtung der in der Vergabebekanntmachung benannten Eignungskriterien erfolgt. Bei den Kriterien der besonderen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit sei die Antragstellerin nicht in den Kreis der verbliebenen sechs Bewerber gelangt.

Mit Schreiben per Fax vom 09.08.2005, Eingang 14.10 Uhr, wurde die Antragsgegnerin unter dem Briefkopf der Antragstellerin dahingehend informiert, dass die Antragstellerin zu Unrecht aus den weiteren Verfahren ausgeschlossen sei. Dieses Schreiben wurde ausschließlich durch den Geschäftsführer der Bauplanung GmbH unterzeichnet. Es beinhaltet die Feststellung, dass unter den sechs ausgewählten Bewerbern kaum einer sein könne, der bereits ein Komplement bei laufendem Betrieb erfolgreich umgebaut habe. Gerade nach den Kriterien der besonderen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit hätte der PLG die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt werden müssen. Im Übrigen sei gemäß § 17 Abs. 4 VOF um entsprechende Mitteilung gebeten worden.

Mit Schreiben vom 25.08.2005 übersandte die Antragsgegnerin einen Auszug aus dem Wertungsprotokoll.

In Folge dessen hat die Antragstellerin mittels Schreiben vom 29.08.2005, beim Landesverwaltungsamt eingegangen am 05.09.2005, einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer gestellt. Dieser ist der Antragsgegnerin am selben Tage mit der Aufforderung zur Stellungnahme und Übergabe der Vergabeunterlagen zugestellt worden. Der Nachprüfungsantrag wurde von allen drei Mitgliedern der PLG unterzeichnet.

Die Antragstellerin vertritt die Ansicht, dass sie vergaberechtswidrig nicht zur Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren aufgefordert worden sei.

Die Anforderungen an die Rüge entsprechend § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB habe die Antragstellerin entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin vollumfänglich erfüllt, so dass der Nachprüfungsantrag zulässig sei.

Auf das Fax-Schreiben der Vergabestelle vom 27.07.2005 habe die Antragstellerin am 28.07.2005 unverzüglich reagiert, indem sie telefonischen Kontakt mit der Verwaltungsdirektorin der Antragsgegnerin Frau aufgenommen habe. In dessen Verlauf sei die ablehnende Entscheidung gerügt worden. Anschließend sei mit Schreiben vom gleichen Tage per Fax, also nach einem Tag, eine Stunde und 18 Minuten, der Antragsgegnerin mitgeteilt worden, dass um Prüfung des Verfahrens gebeten und der Planungsgemeinschaft fristgerecht die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt werden solle. Die Antragstellerin bestreite ausdrücklich, dass es sich bei dem Schreiben vom 28.07.2005 nicht um eine ausreichend substantiierte Kritik am Vorgehen der Vergabestelle handele, die den Tatbestand einer Rüge nicht erfülle. Auch nach Auffassung der Vergabekammer sei für die Annahme der Kenntnis vom vermeintlichen Vergabeverstoß eine zumindest laienhafte rechtliche Wertung des Bieters ausreichend. Wenn dies dem zwingenden Erfordernis einer unverzüglichen Rüge zugrunde gelegt werde, so könne sich daraus wohl keine Forderung ableiten lassen, dass die formulierte Kritik am Verhalten der Vergabestelle dann aber einem erhöhten Anforderungsprofil entsprechen müsse. Insofern sei die im Schreiben vom 28.07.2005 erhobene Forderung nach weiterer Beteiligung am Wettbewerb wohl eindeutig eine Rüge gegenüber der beabsichtigten Vergabeentscheidung. Das im Vorfeld geführte Telefonat sei unerheblich. Die Rüge der Antragstellerin habe eindeutig dem Zweck gedient, dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Entscheidung und zur Korrektur seines eigenen Verhaltens zu geben.

Im Übrigen sei das Schreiben der Vergabestelle vom 02.08.2005 eine Reaktion auf das Telefonat und das Schreiben vom 28.07.2005. Hierin werde deutlich, dass die Vergabestelle nicht beabsichtige ihre Entscheidung zu korrigieren. Der nachfolgende Schriftverkehr brauche somit nicht mehr i. S. § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB gewertet werden.

Grundsätzlich sei die Rügefrist nach Auffassung des OLG Naumburg nach Lage des Einzelfalles zu bestimmen. Für den hier vorliegenden Einzelfall müsse berücksichtigt werden, dass eine Generalplanungsleistung ausgeschrieben war. Im Vergaberecht würden sich Fristen im Allgemeinen mit zunehmender Komplexität bzw. zunehmendem Leistungsumfang der ausgeschrieben Leistung verlängern. Schließlich würden sich, wie hier durch die Notwendigkeit der Bildung einer Planungsgemeinschaft, Abstimmungen zwischen den Partnern unumgänglich machen, die mehr Zeit benötigen. Daher könne die Antragstellerin in der Zeitspanne vom 02.08.2005 bis zum 09.08.2005 keine Verletzung des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB erkennen. Es liege keinesfalls ein schuldhaftes Zögern vor, welches eine Rechtsverwirkung begründen könne.

Auch habe die Vergabekammer im Schreiben vom 28.11.2005 das Schreiben der Antragstellerin vom 09.08.2005 ausdrücklich als Rüge gewürdigt, obwohl das Wort Rüge an keiner Stelle auftauche. Das Schreiben vom 28.07.2005 ähnele vom Sprachgebrauch dem Schreiben vom 09.08.2005, welches nur ausführlicher sei.

Außerdem folge aus der Länge der Bearbeitungszeit der Vergabekammer, dass es sich um einen sehr schwierigen Fall handele. Bezüglich des Begriffes „unverzüglich“ gebe es eine unterschiedliche Rechtsprechung, so dass z. B. das OLG Düsseldorf im Beschluss vom 13.04.1999 einen Zeitraum für die Rüge von ein bis zwei Wochen für angemessen erachtet habe.

Hinsichtlich der Begründetheit des Nachprüfungsantrages trägt sie inhaltsgleich zum Vortrag des Rügeschreibens vom 09.08.2005 vor. Ergänzend wird ausgeführt, dass der Auftraggeber sich bereits am 11.11.2004 von den Erfahrungen beim Umbau des Komplexes am Süd.....-Krankenhaus in hätte überzeugen lassen können.

Die Antragsgegnerin vertritt hingegen die Auffassung, dass der Nachprüfungsantrag bereits unzulässig, zumindest aber unbegründet sei.

Das auf den 28.07.2005 datierte Schreiben sowie das Telefonat zwischen Frau und der Antragstellerin am selben Tage sei nicht als Rüge i.S.d. § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB anzusehen.

Die Antragsgegnerin legt im Schreiben vom 30.11.2005 dar, dass Inhalt des vorbenannten Telefonates einzig und allein der Umstand gewesen sei, dass durch Herrn als Geschäftsführer der Bauplanung GmbH darauf verwiesen worden sei, dass die im Schreiben vom 26.07.2005 über die Nichtberücksichtigung der Bewerbung als Empfänger aufgeführte Bauplanung GmbH nicht am Verhandlungsverfahren teilgenommen habe, sondern die PLG Dieser Inhalt des Telefonates sei durch Herrn auch im Schreiben vom 28.07.2005 festgehalten und per Fax zugesandt worden. Ferner sei festzuhalten, dass weder im Telefongespräch noch im besagten Schreiben eine Rüge durch Herrn vorläge. Beides habe sich lediglich auf die falsche Adressierung, d.h. auf die falsche Bezeichnung der Bewerberin bezogen.

Daraufhin sei am 02.08.2005 ein Schreiben an die Antragstellerin verschickt worden, aus dem für sie die Nichtberücksichtigung einschließlich entsprechender Begründung ersichtlich geworden sei.

Der Nachprüfungsantrag sei zudem auch unbegründet, da die Antragstellerin nach der Auswertung nur an siebenter Stelle läge und der Auftraggeber in der Bekanntmachung festgelegt habe, dass nur drei bis sechs Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. In der Rubrik Referenzen habe die Antragstellerin nur 0,5 Punkte erhalten. Dies habe sich aus der Auswertung der zur Verfügung stehenden Bewerbung ergeben. Zum einen seien aus den Referenzen der Antragstellerin - Mitglieder Bauplanung und-Ingenieure keine Objekte in Sachsen-Anhalt ersichtlich gewesen. Weiterhin wäre insbesondere in Auswertung des Vor-Ort-Termins am 11.11.2004, ohne Beteiligung eines Mitgliedes der Antragstellerin, im Zusammenhang mit dem der Antragsgegnerin im Nachgang vom Bauherrn übergebenen Unterlagen festgestellt worden, dass insbesondere die Mitglieder Bauplanung und

..... die anstehenden Forderungen hinsichtlich des finanziellen Rahmens in Verbindung mit dem zeitlichen Rahmen nicht beherrschen würden. Dabei sei ein relevantes Kriterium der Nachweis bzw. der fehlende Nachweis einer bereits durchgeführten Gesamtplanung eines solch komplexen und sich während der Bauzeit in Betrieb befindlichen Krankenhauses. Außerdem beinhalte das Referenzprojekt der Antragstellerin die Realisierung mehrerer, zeitlich unabhängiger Einzelmaßnahmen und nicht die geforderte Gesamtsanierung des Gebäudes. Ein vollständiger Nachweis der bereits erfolgten Realisierung eines vergleichbaren Objektes sei somit nicht erfolgt. Aus diesem Grund habe die Antragsgegnerin dieses Wertungsfeld mit 0,5 Punkten eingeschätzt, so dass sich eine Gesamtpunktzahl von 16,5 ergebe. Nach Durchsicht der Unterlagen hätten sechs Bewerber die Höchstpunktzahl 17 erreicht, so dass diese zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.

Mit Schreiben vom 28.11.2005 hat die Kammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass beabsichtigt sei nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung entsprechend § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB zu entscheiden. Der Aufforderung um Konkretisierung des Verfahrensantrages ist die Antragstellerin nicht nachgekommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

Die Vorschriften des § 97 ff. GWB sind anwendbar, da der maßgebliche Schwellenwert gem. § 100 Abs. 1 GWB überschritten ist. Die nach § 127 Nr. 1 GWB vorgesehene Vergabeverordnung trat in ihrer Neufassung am 15.02.2003 in Kraft.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Überprüfung des Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ist in § 104 Abs. 1 GWB i.V.m. dem RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03-, zuletzt geändert durch RdErl. des MW vom 08.12.2003 (MBI. LSA Nr. 57/2003), geregelt.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 GWB.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unzulässig, da die Antragstellerin den im Nachprüfungsverfahren von ihr geltend gemachten Vergaberechtsverstoß nicht bzw. nicht rechtzeitig im Sinne des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB i.V.m. § 121 Abs. 1 BGB, d.h. ohne schuldhaftes Zögern gegenüber der Antragsgegnerin gerügt hat.

Diese Vorschrift, die zugleich eine materielle Präklusionswirkung entfaltet, ist Ausfluss des im Vergabeverfahren geltenden Beschleunigungsgebotes und damit essenziell für das Nachprüfungsverfahren. Die Rüge dient dabei vorrangig dem Zweck, dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Entscheidung und gegebenenfalls der Korrektur seines eigenen Verhaltens zu geben und somit Nachprüfungsanträge zu verhindern. Die Möglichkeit einer Fehlerkorrektur setzt auf Seiten des Auftraggebers zwingend voraus, dass das Unternehmen den festgestellten Verstoß hinreichend präzisiert. Die Mitteilung muss so hinreichend bestimmt sein, dass die Vergabestelle in die Lage versetzt wird, den beanstandenden Fehler zu erkennen und zu beheben.

Die Vergabekammer stützt die Auffassung der Antragstellerin, dass im Sinne der Gewährung effektiven Rechtsschutzes an die Rüge im Sinne des § 107 Abs. 3 GWB weder überspannte Anforderungen gestellt werden dürfen noch die Bewerber explizit das Wort Rüge verwenden oder exakt die verletzten Normen benennen müssen. Die Rüge ist grundsätzlich formlos möglich.

Im vorliegenden Fall bestehen jedoch bereits Zweifel, ob überhaupt eine Rüge der Antragstellerin vorliegt.

In Übereinstimmung mit der Haltung der Antragstellerin geht die erkennende Kammer davon aus, dass das Schreiben der Antragsgegnerin vom 26.07.2005 nicht an die Antragstellerin gerichtet war. Der Geschäftsführer der Bauplanung GmbH hat daher zu Recht in seinem Telefonat mit der Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass das von ihm geführte Unternehmen nur im Verbund mit zwei weiteren Unternehmen als Planungsgemeinschaft am Wettbewerb teilgenommen hat. Die Information durch das Schreiben der Antragsgegnerin vom 26.07.2005 kann demnach nicht als Information der Antragstellerin gelten und ist somit auch nicht geeignet, eine Rügeverpflichtung der Antragstellerin zu begründen. Spiegelbildlich kann demnach auch nicht der Inhalt des Gespräches vom 28.07.2005 als Rüge der Antragstellerin gewertet werden. Der Geschäftsführer der Bauplanung GmbH hat durch den Hinweis auf die bis dato noch nicht erfolgte Information der Planungsgemeinschaft deutlich gemacht, dass er als Geschäftsführer eines Mitgliedes der PLG und nicht für die gesamte PLG spreche. Ebenso verhält es sich bezüglich des im Ergebnis des Telefongesprächs vom 28.07.2005 formulierten Schreibens der Bauplanung GmbH. Auch darin liegt keine Reaktion der Antragstellerin begründet.

Eine Information der Antragstellerin fand erst mit Faxzugang des Schreibens der Antragsgegnerin vom 02.08.2005 statt. Die Reaktion erfolgte unter Verwendung des Briefkopfes der Antragstellerin durch Faxschreiben vom 09.08.2005. An dieser Stelle soll zunächst unbeachtet bleiben, ob der Zeitraum von über sieben Tagen noch das Erfordernis der Unverzüglichkeit erfüllt. Denn hier sind Anhaltspunkte erkennbar, die eine Zurechnung des Inhaltes dieses Rügeschreibens gegenüber der Antragstellerin als fraglich erscheinen lassen. Zum einen trägt das Schreiben ausschließlich die Unterschrift des Geschäftsführers der Bauplanung GmbH, demnach also nur eines Mitgliedes der PLG. Zum anderen hat die PLG zu keinem Zeitpunkt gegenüber der Antragsgegnerin ausdrücklich dargelegt, dass der das Rügeschreiben vom 09.08.2005 unterzeichnende Geschäftsführer für die gesamte Planungsgemeinschaft tätig wurde. Die erkennende Kammer hält die Verwendung des Briefpapiers der PLG für nicht ausreichend, insbesondere auch deshalb nicht, da sowohl die Bewerbungsunterlagen als auch der Nachprüfungsantrag von den Geschäftsführern sämtlicher Mitglieder der PLG unterzeichnet worden sind. Eine generelle Vertretungsmacht scheint offenbar nicht vorzuliegen.

Ungeachtet der vorausgehenden Erwägungen geht die erkennende Kammer davon aus, dass die Rüge vom 09.08.2005 verspätet erfolgte.

Der Gesetzgeber lässt die Rügefrist des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB damit beginnen, dass dem Bewerber diejenigen Tatsachen bekannt werden, aus denen für diesen ein tatsächlicher oder vermeintlicher Vergabefehler folgt. Für die Annahme der Kenntnis vom vermeintlichen Vergabeverstoß ist eine zumindest laienhafte rechtliche Wertung des Bieters ausreichend. Eine bloße Erkennbarkeit i. S. d. § 107 Abs. 3 S. 2 GWB kann aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes des hier einschlägigen § 107 Abs. 3 S. 1 GWB zwar nicht als ausreichend erachtet werden, dennoch besteht die Rügeobliegenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an, in dem der Bieter Kenntnis von einem völlig zweifelsfreien und in jeder Beziehung nachweisbaren Vergabefehler erlangt. Ausreichend ist vielmehr das Wissen um einen Sachverhalt, der aus subjektiver Sicht des Bieters den Schluss auf einen Vergaberechtsverstoß erlaubt, und der es bei vernünftiger Betrachtung als gerechtfertigt erscheinen lässt, das Vergabeverfahren als fehlerhaft zu beanstanden (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 14.12.2004, AZ: 1 Verg 17/04). Dieser Zeitpunkt ist in diesem Fall spätestens mit der Kenntnis vom Inhalt des Schreibens der Antragsgegnerin vom 02.08.2005 gegeben. Ausweislich des Faxprotokolls ist dieses Schreiben der Antragsgegnerin, worin diese mitteilt, dass die Antragstellerin die 1. Phase des Verhandlungsverfahrens nicht erfolgreich abgeschlossen habe und somit nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werde, am 02.08.2005, 12.24 Uhr bei der Antragstellerin eingegangen. Zudem beinhaltet das Schreiben den Hinweis, dass die Antragstellerin aufgrund der Kriterien der besonderen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit nicht in die 2. Phase des Verhandlungsverfahrens gelangen würde.

Angesichts der im Vergaberecht allgemein geltenden kurzen Fristen ist das OLG Koblenz ausweislich des Beschlusses vom 18.09.2003 (AZ: 1 Verg 4/03) der Auffassung, dass der Bieter nach dem Erkennen des Vergabefehlers diesen grundsätzlich binnen ein bis drei Tagen rügen müsse, während das OLG Naumburg in seinem oben zitierten Beschluss je nach Lage des Einzelfalles einen Zeitraum bis zu fünf Tagen, in sehr schwierigen Fällen von maximal zwei Wochen, einräumt. Die erkennende Kammer vertritt die Auffassung, dass in bestimmten sehr einfach gelagerten Fällen die vom OLG Koblenz in ihrem Beschluss formulierte Grenze von drei Tagen Gültigkeit haben sollte und steht damit nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des OLG Naumburg, wonach, ausgenommen bei sehr schwierigen Fällen, eine maximale Frist von fünf Tagen gelten sollte.

Im vorliegenden Fall ergab sich unmittelbar aus dem Schreiben vom 02.08.2005, dass der Auftraggeber die Antragstellerin aufgrund des Fehlens besonderer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit nicht zur Angebotsabgabe auffordern will. Aus Sicht der Kammer hat es für die Antragstellerin keines Aufwandes bedurft, die Prüfung des vermeintlichen Fehlers in der Wertung der Antragsgegnerin vorzunehmen und die angemessene Reaktion darauf zu durchdenken, insbesondere dann, wenn es sich tatsächlich so verhält, dass kaum mit annähernd gleich qualifizierten Konkurrenten zu rechnen sei. In diesem Fall drängt sich die fehlerhafte Wertung auf Auftraggeberseite geradezu auf. Dies geht jedenfalls aus dem am 05.09.2005 eingegangenen Nachprüfungsantrag hervor, wonach die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin aufgrund der Kenntnis ihrer Referenzen hinsichtlich des Umbaus des Komplementes am-Krankenhaus von der Annahme einer besonderen Eignung ausgegangen ist.

Die erkennende Kammer kommt daher unter der Voraussetzung, dass das Schreiben vom 09.08.2005 als eine Reaktion der Antragstellerin zu werten ist, zu dem Schluss, dass eine Reaktion erst nach sieben Tagen als verspätet zu bewerten ist.

Die von der Antragstellerin rechtsirrig als einschlägig erachtete Rügefrist von ein bis zwei Wochen gilt lediglich in Fällen extrem schwieriger Sach- und Rechtslagen und ist seltenen Ausnahmefällen vorbehalten. Eine Anwendung ist hier ausgeschlossen.

Soweit die Antragstellerseite die Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 S. 2 GWB und die Möglichkeit des Vorsitzenden zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist mit dem Gesichtspunkt der Erkennbarkeit des vermeintlichen Vergabeverstößes und dem Erfordernis der unverzüglichen Rüge in Verbindung bringt, verkennt diese, dass hier kein direkter Sachzusammenhang besteht. Die Antragstellerin hat lediglich den Inhalt des Informationsschreibens zu gewichten und entsprechend zu reagieren, während die Kammer den Gesamtsachverhalt unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten zu würdigen hat.

Der Nachprüfungsantrag ist deshalb unzulässig.

Der Vergabekammer ist es hier aufgrund der materiellen Präklusion der vorgebrachten Vergabeverstöße verwehrt, gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GWB auf das Vergabeverfahren von Amts wegen einzuwirken (OLG Naumburg 1 Verg 12/05 vom 26.10.2005).

Insoweit konnte hier unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Kosten

Die Antragstellerin unterliegt im Verfahren und hat gemäß § 128 Abs. 1 GWB dessen Kosten zu tragen.

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welchen der Antrag bei der Kammer verursacht hat, und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens.

Die Höhe der Gebühren (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) beträgt aufgrund des geschätzten Gesamtvolumens der ausgeschriebenen Maßnahme von Euro Euro.
Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen (§ 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG-LSA) in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich demnach auf

..... **Euro,**

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Unter Abzug des bereits durch die Antragstellerin eingezahlten Kostenvorschusses von 2.500,- Euro hat sie nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses unter Verwendung des Kassenzeichens 3300-..... den Betrag in Höhe von **Euro** und auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Dessau, Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00 einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Foerster